Markensatzung Kollektivmarke (Wort/Bild) "Striegistal - Region der Manufakturen" vom 31.05.2023

Präambel

Um ein unverwechselbares Erscheinungsbild der lebens- und liebenswerten Region der Striegistäler zu festigen, bekennt sich die Gemeinde Striegistal mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.05.2023 dazu, zukünftig die Vermarktung des Wirtschaftsstandortes, der Tourismusregion und der Produkte von Qualitätsanbietern mit einem einheitlichen Corporate Design zu ermöglichen. Wesentlicher Bestandteil dessen ist die Wort-/Bildmarke "Striegistal – Region der Manufakturen", mit der durch ihre Verwendung bei Marketingaktivitäten und der Außenkommunikation durch die Markennutzer ein Wiedererkennungseffekt verliehen werden soll. Dabei ist der Einsatz der Marke im Zusammenhang mit Publikationen, in Verbindung mit Werbeträgern, auf regional hergestellten Produkten und auf den Kommunikationskanälen vorgesehen. Mit der Markensatzung soll die einheitliche Verwendung (Erscheinungsbild) der Marke und ihre Anwendung rechtlich geregelt werden.

§1 Markeninhaber

- (1) Markeninhaber ist die Gemeinde Striegistal, vertreten durch den Bürgermeister.
- (2) Der Sitz der Gebietskörperschaft befindet sich in 09661 Striegistal, Waldheimer Straße 13.
- (3) Die Ausschließungs- beziehungsweise Nutzungsrechte der Marke werden von der Gemeinde Striegistal verwaltet.

§2 Zweckbestimmung

Die kennzeichnungsmäßige Anwendung der Marke dient zur Verleihung eines einheitlichen gestalterischen Erscheinungsbildes bei Marketingaktivitäten und der kennzeichenmäßigen Verwendung für Standort, Tourismus, Qualität von gewerblichen Produkten und Dienstleistungen. Durch den damit verbundenen Wiedererkennungseffekt soll der Standortvorteil und der Bekanntheitsgrad der Region der Striegistäler erhöht werden.

§3 Gestaltung

Die Gemeinde Striegistal ist Inhaber der nachfolgend abgebildeten Kollektivmarke (Wort-Bildmarke): "Striegistal – Region der Manufakturen".



§4 Nutzungsberechtigte der Marke

(1) Die Gemeinde Striegistal gestattet den Ortschaftsräten, Unternehmen, Vereinen sowie Schulen und Kindertagesstätten, die entweder in der Gemeinde Striegistal oder außerhalb des Gemeindegebietes, aber innerhalb einer Gemarkung, durch welche die Flüsse

- "Striegis", "Große Striegis" und "Kleine Striegis" verlaufen, ansässig sind, die von der Gemeinde Striegistal eingetragene Kollektivmarke zu den in § 5 dieser Markensatzung festgelegten Bedingungen zu benutzen. Die Nutzungsberechtigen haben vor Aufnahme der Nutzung einer schriftlichen Anzeigepflicht gegenüber der Gemeindeverwaltung Striegistal nachzukommen. Die Gemeinde Striegistal behält sich im Einzelfall das Recht vor, die Nutzungsberechtigung zu untersagen.
- (2) Für Kirchen, Kirchengemeinden und religiösen Gruppen, privaten Einzelpersonen und Vorhaben, lose, nichtorganisierte Personengruppen bedarf es generell der Erlaubnis des Bürgermeisters zur Benutzung der Kollektivmarke zu den in § 2 dieser Markensatzung festgelegten Zwecken. Die Erlaubnis zur Nutzung geschieht auf schriftlichen Antrag.
- (3) Für eine Nutzung der Marke zu parteipolitischen Zwecken oder zu Zwecken, die gedanklich mit den Zielen oder den Namen von Parteien in Verbindung gebracht werden können, wird keine Nutzungserlaubnis erteilt. Eine Nutzung der Marke darf zudem nicht im Zusammenhang mit extremistischen, ganz oder teilweise menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden, pornografischen, rassistischen, strafbaren Inhalten oder kinder- und jugendgefährdenden Belangen erfolgen.

§5 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Kollektivmarke "Striegistal Region der Manufakturen" zeigt die Verbundenheit mit der Region Striegistal und darf von den Berechtigten für langfristige und dauerhafte Vorhaben (zum Beispiel dauerhafter Aufdruck auf Geschäftspapieren, Eintragung auf der eigenen Internetpräsenz) sowie für kurzfristige Vorhaben (zum Beispiel Anzeigengestaltung, Einzelveranstaltungen) verwendet werden. Die gewährte Befugnis zur Benutzung des Zeichens darf nicht auf Dritte übertragen werden.
- (2) Die Marke kann in der von der Gemeinde Striegistal vorgegebenen farbigen Variante oder auch als schwarz-weiß Variante verwendet werden. Eine eingeschränkte Individualisierung (Anwendungsvarianten) für eine Firma oder Verein darf ausschließlich bei der Logoerstellerin Bianka Behrami FOTO.GRAFIK.ART, Penig, beauftragt werden. Die dabei anfallenden Kosten müssen in vollem Umfang durch den Nutzer übernommen werden.

§6 Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle von Verletzungen der Kollektivmarke

- (1) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Striegistal Verletzungen der Kollektivmarke unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Striegistal verpflichtet sich einzuschreiten, wenn Dritte die Kollektivmarke missbräuchlich benutzen.
- (3) Rechte aus der Kollektivmarke sowie Ansprüche wegen rechtswidrigen Zeichengebrauchs stehen ausschließlich der Gemeinde Striegistal zu.
- (4) Bei missbräuchlicher Verwendung der Marke, insbesondere wenn das Ansehen oder das Interesse der Gemeinde Striegistal als Markeninhaber geschädigt würde oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzung der Marke mit sofortiger Wirkung untersagt und/oder die Erlaubnis widerrufen werden.

§7 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Markensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Striegistal, den 31.05.2023

gez. Wagner Bürgermeister

(Siegel)